Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS AF 4 (S. 438-441)**
Titel	**Freyzügigkeitstractat zwischen der Lobl. Eydsgenoßschaft und dem Königreich Würtemberg. Von der Lobl Eydsgenoßschaft definitiv ratificiert den 7ten Junii 1810.**
Ordnungsnummer	
Datum	07.06.1810

[S. 438] Nachdem die Schweizerische Eydgenossenschaft und Se. Königliche Majestät von Würtemberg, es dem Wohl Ihrer beyderseitigen Staaten, so wie den bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen angemessen gefunden haben, die bisher in Vermögens-Exportations-Fällen aus einem Staat in den andern, erhobenen Abgaben und Abzüge gegenseitig aufzuheben, und darüber in einem eigenen Staatsvertrag die nähern Bestimmungen festzusetzen, – so wurden zu letzterm Zwecke von Seite der Eydgenössischen Tagsatzung, die Hochgeachten HHerren Conrad von Escher, Bür- // [S. 439] germeister und Gesandter des Kantons Zürich, Ferdinand Ludwig von Jenner, Seckelmeister und Gesandter des Kantons Bern, und Johannes Morell, Regierungsrath und Gesuchter des Kantons Thurgau und von Seite Sr. Königlichen Majestät von Würtemberg der Hochwohlgebohrne Hochgeachte Herr Johann Baptist Martin Arand, Edler von Ackerfeld, des Civil-Verdienst-Ordens Commandeur, Kreishauptmann und bevollmächtigter Gesandter in der Schweiz, ernannt; und mit den erforderlichen Instructionen und Vollmachten versehen, worauf Diese in den gezogenen Unterhandlungen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratificationen, folgende verbindliche Uebereinkunft getroffen haben:

§. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus einem Staat in den andern gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben worden, sollen, vermöge des gegenwärtigen Vertrags, zwischen den beyden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen wird.

§. 2. Nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder andern Staate bey Kauf, Tausch, // [S. 440] bey Erbschaften, Legaten und Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden und von den eigenen Unterthanen selbst ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben,

§. 3. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beyden Staaten.

§. 4. Nach diesem Grundsatze soll daher kein Unterschied gemacht werden, ob die Abzüge bisher in die Staatscassen geflossen, oder andern Grundherrschaften, Individuen, und Corporationen zugefallen sind; und es sollen demnach auch alle Privat-Nachsteuer- und Abzugsrechte in Bezug auf beyderseitige Staaten aufgehoben seyn.

§. 5. Uebrigens soll bey der Anwendung des gegenwärtigen Vertrags nicht der Tag des Vermögensanfalls, oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die Freyzügigkeits-Convention in Wirkung tritt, und wozu der 1ste Jenner des nächstkünftigen Jahrs 1810. als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportierte Vermögen als freyzügig behandelt werden muß. // [S. 441]

§. 6. Gegenwärtiger Vertrag ist in Duplo ausgefertigt worden, und sollen die beydseitigen Ratificationen noch im Lauf dieses Jahrs ausgewechselt werden.

Geschehen, unterzeichnet, und gesiegelt, Freyburg den 5ten Juli 1809.

(L. S.) Von Escher, Burgermeister und Gesandter des Kantons Zürich.
(L. S.) Von Jenner, Seckelmeister und Gesandter des Kantons Bern.
(L. S.) Morell, Regierungspräsident und Gesandter des Kantons Thurgau.
(L. S.) d'Arand, Edler von Ackerfeld, K. Würtembergischer Bevollmächtigter Gesandter bey der Schweizerischen Eydgenossenschaft, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.03.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016